

179. Was ist unter Anreizung zu Gewaltthätigkeiten in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zu verstehen?

St.G.B. §. 130.

III. Straffenat. Urth. v. 10. November 1880 g. P. Rep. 2750/80.

I. Landgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Die Revision rügt eine Verletzung des Strafgesetzes durch unrichtige Anwendung des §. 130 St.G.B.'s auf die im angefochtenen

Urteile enthaltenen tatsächlichen Feststellungen. Begründet ist dieser Vorwurf damit, daß es an der Feststellung fehle, es sei irgend jemand in der vom Gesetz bezeichneten Art zu Gewaltthätigkeiten wirklich angereizt worden, daher höchstens ein strafloser Versuch vorliegen könne, insbesondere sei durch die Plakate, wegen deren Anheftung auf verschiedenen Straßen der Stadt Dresden die Verurteilung des Angeklagten aus §. 130 stattgefunden habe, nicht zu in nächster Zeit beabsichtigten Gewaltthätigkeiten aufgefordert, und würde, wenn eine Anreizung geschehen wäre, doch der öffentliche Frieden nicht gefährdet worden sein.

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs hatte in §. 128 jetzt §. 130 statt der Worte: „zu Gewaltthätigkeiten gegen einander anreizt“, die Worte: „zu Feindseligkeiten gegen einander anreizt“. Da, wie auch in der Debatte über den §. 128 hervorgehoben wurde (Stenographische Berichte S. 439, 440), bei dem Ausdruck „Feindseligkeiten“ das Gewicht mehr auf die innere Stimmung der Bevölkerungsklassen, als auf die nach außen hervortretende Handlung fällt, kam den Worten: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ bei jenem Wortlaut eine größere Bedeutung zu als bei dem jetzigen Wortlaut; eine öffentliche Anreizung ganzer Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegen einander ist ohne eine Gefährdung des öffentlichen Friedens nur unter besonderen Voraussetzungen denkbar, und dieses ist auch als die Ansicht des Gesetzgebers anzusehen, da die Motive zu §. 128 sich dahin äußern, daß schon bei der Aufreizung der Bevölkerungsklassen zu Feindseligkeiten gegen einander regelmäßig eine Gefährdung des öffentlichen Friedens vorliegen werde. In der jetzigen Fassung können die Worte „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ nur die Bedeutung haben, daß der Thäter nicht bloß die Absicht haben müsse, zu Gewaltthätigkeiten anzureizen, sondern daß zugleich die Art, wie er diese Absicht in Ausführung bringt, eine solche sein müsse, die an sich geeignet ist, den Zweck zu erreichen; dieser Zweck selbst ist aber im Sinne des §. 130 der nämliche, mag man ihn als Ausbruch von Gewaltthätigkeiten der Bevölkerungsklassen gegen einander, oder mit geringerer Genauigkeit als Gefährdung des öffentlichen Friedens bezeichnen. Die Voraussetzung also, unter welcher, trotz nachgewiesener Anreizung zu Gewaltthätigkeiten der im §. 130 geforderten Art, dennoch der Thatbestand des Paragraphen nicht erfüllt sein würde, weil der öffentliche

Frieden nicht gefährdet wurde, liegt darin, daß die Anreizung auf eine Weise ausgeführt worden ist, welche sich als zur Erreichung des Zwecks ungeeignet darstellt.

Demnach kann die Ausstellung der Revision, der §. 130 sei unrichtig angewandt, weil, wenn auch eine Anreizung, wie sie der Paragraph fordert, geschehen wäre, doch der öffentliche Frieden nicht gefährdet worden sei, nur unter der Bedingung von Belang sei, wenn die thätssächlichen Feststellungen der vorigen Richter darüber Zweifel ließen, ob nicht die Anreizung auf eine durchaus ungefährliche Weise ausgeführt worden sei; dieses ist nicht der Fall, da die Feststellungen den Inhalt des vom Angeklagten veröffentlichten Aufrufs für ein geeignetes Mittel zu dem verfolgten, dem Paragraphen entsprechenden Zweck erklärt haben.

In der Richtung dagegen, daß, ungeachtet der an sich geeigneten Art der Anreizung der Thatbestand des §. 130 nicht vorliege, weil durch die Handlung des Angeklagten der öffentliche Frieden thatsächlich nicht gefährdet worden sei, geht die Revisionsbeschwerde fehl. Das Gesetz spricht von der Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht als von dem nachzuweisenden Ergebnis der Anreizung, sondern es charakterisiert damit die Beschaffenheit des Mittels — „in einer Weise, welche gefährdet“ —, es fordert, daß das angewandte Mittel an sich zur Gefährdung des Friedens geeignet gewesen sei, aber nicht, daß es im konkreten Fall seinen Zweck realisiert und eine wirkliche Gefahr des öffentlichen Friedens hervorgerufen habe. Dieser Sinn ist mit dem Ausdruck „gefährdend“ sehr wohl vereinbar. Denn es handelt sich bei dem §. 130 um diejenige Gefährlichkeit, welche im Augenblicke der Handlung der Art der Anreizung zu Gewaltthätigkeiten beizumessen ist, nicht um den Einfluß, den nach Ausführung der Handlung die gegebenen Verhältnisse auf die Wirksamkeit der Anreizung üben haben, also um die abstrakte, nicht um die konkrete Gefährlichkeit des gebrauchten Mittels. Wäre nicht dieses der Sinn des Gesetzes, so würde die Anreizung des §. 130 in allen Fällen straflos sein, wo sie nicht eine wirkliche Störung des öffentlichen Friedens zur Folge gehabt hat; denn in allen diesen Fällen war sie unwirksam, also in concreto untauglich, den öffentlichen Frieden zu gefährden; das Gesetz ist aber weit davon entfernt gewesen, die wirkliche Störung des öffentlichen Friedens zu einem Erfordernis des Thatbestandes des

§. 130 zu machen. Auch würde, wenn nicht die Gefährlichkeit des Mittels an sich oder dessen abstrakte Gefährlichkeit für den Thatbestand genügte, eine unmögliche Beweisführung gefordert werden; denn ob die übrigen tatsächlichen Verhältnisse in einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort so beschaffen waren, daß infolge der an sich geeigneten Art der Anreizung zur Gewaltthätigkeit von Bevölkerungsklassen gegen einander, die nicht eingetreten sind, doch befürchtet werden mußten, wird sich niemals mit Sicherheit ermitteln lassen.

Über die Nähe der Gefahr für den öffentlichen Frieden, welche die Art und Weise der Anreizung zu erzeugen geeignet war, hat das Gesetz keine Bestimmung getroffen, eine auf Ausführung der Gewaltthätigkeiten direkt, statt bloß auf die Anreizung dazu, gerichtete Absicht des Thäters nicht verlangt, eine Aufforderung zu Gewaltthätigkeiten, sofern dieselbe nicht schon in der Anreizung enthalten ist, nicht gefordert. Die Revisionsbeschwerde, welche die Unanwendbarkeit des §. 130 behauptet, weil hier nicht „zu in nächster Zeit beabsichtigten Gewaltthätigkeiten aufgefordert worden sei“, ist daher unbegründet. So viel insbesondere die Nähe der Gefahr oder, nach anderm öfters gebrauchtem Ausdruck, die nahe liegende Möglichkeit des Eintritts von Gewaltthätigkeiten infolge der Anreizung betrifft, so wird auch dabei, entgegen dem Sinne des Gesetzes, auf die Beschaffenheit der konkreten Verhältnisse außerhalb des Thäters in einem bestimmten Zeitpunkte und an einem bestimmten Ort Gewicht gelegt, statt auf die abstrakte Tauglichkeit der Weise der Anreizung, und eine Beweisführung verlangt, die um so weniger ausführbar ist, da sich nicht einmal in faßlicher Art definieren läßt, was unter einer nahen und einer entfernteren Gefahr zu verstehen sei, und was eine Möglichkeit von Gewaltthätigkeiten, welche nahe liegt, im Gegensatz zu einer Möglichkeit, welche nicht nahe liegt, zu bedeuten habe, zumal weder bei jener noch bei dieser der wirkliche Eintritt von Gewaltthätigkeiten gefordert wird.

Die Revision behauptet auch deshalb eine unrichtige Anwendung des §. 130, weil nicht festgestellt worden, daß hier jemand in der vom Gesetz angegebenen Weise zu Gewaltthätigkeiten wirklich angereizt worden sei. Wenn diese Beschwerde den Sinn hat, daß es an der Feststellung der wirklichen Ausführung von Gewaltthätigkeiten fehle, so steht entgegen, daß, wie bereits bemerkt, diese zum Thatbestande des

§. 130 nicht gehört. Die Beschwerde kann aber auch den Sinn haben, es fehle nur an der Feststellung, daß durch die Handlung des Angeklagten jemand in den Zustand des Gereiztseins zu Gewaltthätigkeiten versetzt worden sei. In dieser Wendung wird den Worten des Gesetzes: „wer anreizt“ die Bedeutung beigelegt, daß wenigstens insoweit eine Wirkung der anreizenden Handlung erforderlich sei, daß sie ihrem Zweck gemäß den Gemütszustand anderer afficiert haben müsse; und da das Gesetz von der Anreizung von Bevölkerungsklassen spricht, müßte der Nachweis geführt werden, nicht daß ein einzelner, sondern daß irgend eine bestimmte Bevölkerungsklasse wirklich in jenen Zustand des Gereiztseins, und zwar durch die angeklagte Handlung, gekommen sei. Der Ausnahme, daß der Gesetzgeber dieses habe verlangen wollen, steht wiederum das Bedenken entgegen, daß auch hier ein wenn nicht unmöglicher, doch sehr schwieriger und in vielen Fällen unausführbarer Beweis erfordert sein würde. Ueberdies stehen die Worte des Gesetzes mit dieser Auslegung nicht im Einklang. Der Ausdruck „anreizen“ paßt zwar nicht bloß auf die Handlung des Anreizenden als solche, sondern auch auf die dadurch in einem anderen hervorgebrachte Wirkung. Aber der Ausdruck des Gesetzes „öffentlich anreizen“ paßt ausschließlich auf die Handlung des Anreizenden, da der Gesetzgeber nur von ihr sagen will und sagt, daß sie in öffentlicher Weise vollzogen sein müsse, und das Angereiztwerden, in dem Sinne des Übergangs von einem in einen anderen Gemütszustand, sich auf öffentliche Weise nicht vollziehen, sondern erst, nachdem es sich vollzogen, an die Öffentlichkeit hervortreten kann.

Daß der Angeklagte durch Anheften des Anrufs „an das deutsche Volk“ bestimmte Bevölkerungsklassen zu Gewaltthätigkeiten gegen andere Klassen in dem eben erörterten aktiven Sinne öffentlich angereizt hat, daß dieses von ihm mit Bewußtsein und in der Absicht geschehen ist, eine Stimmung zu erzeugen, welche Gewaltthätigkeiten verschiedener Bevölkerungsklassen gegen einander hervorrufen, und durch welche der öffentliche Frieden gefährdet werden konnte, haben die vorigen Richter ebenso thatsächlich festgestellt, wie nach dem oben Gesagten die Tauglichkeit des Mittels zur Erreichung des verfolgten Zwecks festgestellt worden ist. Eine Verletzung des Strafgesetzes liegt daher nicht vor.“